

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 30 vom 27. Juli 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 21.07.2021 ..... 1

#### Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40  
„Haiden-Point III“ der Stadt Laufen;  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);  
(Az. 12-Mi-6102.40/02) ..... 2

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit;  
(Az. 12-Mi-6100-05) ..... 3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60  
„Haiden-Point Nord“ der Stadt Laufen;  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);  
(Az. 12-Mi-6102.60) ..... 4

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss  
sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Tragmoos, 8. Änderung“ ..... 5

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ..... 6

#### Gemeinde Schneizlreuth

Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1  
für den Ortsteil „Unterjettenberg“ der Gemeinde Schneizlreuth ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 21.07.2021

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
  - bis 5 Stunden 264 Euro
  - bis 6 Stunden 290 Euro
  - bis 7 Stunden 316 Euro
  - bis 8 Stunden 342 Euro
  - über 8 Stunden 368 Euro
  
- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
  - bis 2 Stunden 75 Euro
  - bis 3 Stunden 85 Euro
  - bis 4 Stunden 95 Euro
  - bis 5 Stunden 105 Euro
  - bis 6 Stunden 115 Euro
  - bis 7 Stunden 125 Euro
  - bis 8 Stunden 135 Euro
  - bis 9 Stunden 145 Euro
  - über 9 Stunden 155 Euro

## § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 21. Juli 2021  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Laufen

### **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Haiden-Point III“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6102.40/02)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Haiden-Point III“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 17.02.2020 kann in der Zeit

**vom 04.08. bis 06.09.2021**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

#### **Hinweis:**

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Umweltbezogene Informationen:**

Im hier durchgeführten beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

#### Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen unter anderem die Nutzungsart des Gebietes, das gewählte Verfahren sowie die Gestaltung des Verkehrsraumes.

#### Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz). Die Informationen beziehen sich auf Grünflächen und Tierwanderung.

#### Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Sie betreffen die Nutzungsart und mögliche Altlasten.

#### Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Wasserversorgung, Niederschläge, Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten.



Laufen, den 21. Juli 2021  
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Stadt Laufen

### **5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen; Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit; (Az. 12-Mi-6100-05)**

Mit Bescheid vom 06.05.2021, Az. AB 311.1 BLP 213-2020, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen für den Bereich Sondergebiet Hotel Abtsee genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung rechtswirksam. Jedermann kann diese 5. Änderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Laufen, den 21. Juli 2021  
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

## Stadt Laufen

### Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Haiden-Point Nord“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.60)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Haiden-Point Nord“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 07.01.2021 kann in der Zeit

**vom 04.08. bis 06.09.2021**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

#### **Hinweis:**

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Umweltbezogene Informationen:**

Im hier durchgeführten beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

#### **Mensch und Siedlung:**

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Gesundheitswesen und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, die 170 m entfernte Eisenbahnlinie (Schall), Nutzungsart und -umfang des Gebietes, das gewählte Verfahren, städtebauliche Ausgestaltung sowie die Gestaltung des Verkehrsraumes.

#### **Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:**

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, sowie der anerkannten Naturschutzverbände „Bund Naturschutz in Bayern e. V.“ und „Wildes Bayern e. V.“. Die Informationen beziehen sich vor allem auf das gewählte Verfahren, Grünflächen und Artenschutz.

#### **Orts- und Landschaftsbild, Boden:**

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Sie betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, Nutzungsart und -umfang, mögliche Altlasten und die Einbindung ins Landschaftsbild.

#### **Wasser:**

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Wasserversorgung, Niederschläge, Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten.



Laufen, den 21. Juli 2021  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Tragmoos, 8. Änderung“

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.08.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll eine Erhöhung der seitlichen Wandhöhe auf 8,50 m zugelassen werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 06.07.2021, ausgearbeitet von Städteplanerin Gabriele Schmid, Teisendorf, wird nun in der Zeit vom

**04.08.2021 bis 06.09.2021**

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: [markt.teisendorf.de](http://markt.teisendorf.de) erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 27. Juli 2021  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

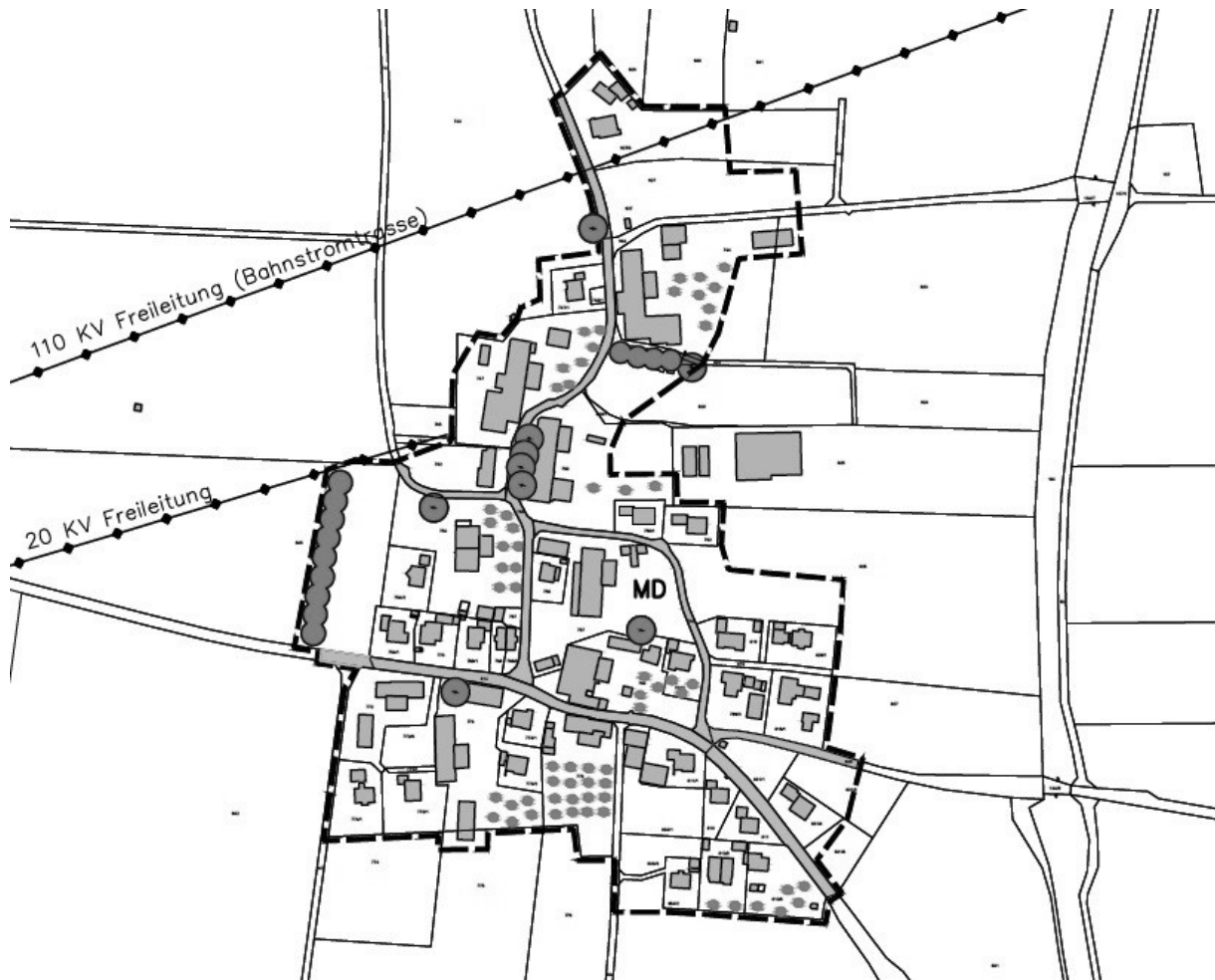
Bek. Nr. 6

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11. Februar 2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Ortsteils Hausen zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Ortsteil Hausen hat sich seit der letzten Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich aus dem Jahr 1999 stark weiterentwickelt. Ziel der Änderung ist es, der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen, zusätzliche Siedlungsflächen insbesondere im Norden aufzunehmen und die Grünflächen und Streuobstwiesen innerhalb der Siedlung zu präzisieren. Als Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Dorfgebiet vorgesehen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.03.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 15.07.2021 in der Zeit vom

**Mittwoch, 04. August 2021 bis einschließlich Montag, 20. September 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 15.07.2021
Wasser	Umweltbericht vom 15.07.2021
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 15.07.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 15.07.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 15.07.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 19. Juli 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Schneizlreuth

### Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für den Ortsteil „Unterjettenberg“ der Gemeinde Schneizlreuth

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern diese Satzung.

#### Klarstellungssatzung

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterjettenberg" ist im Lageplan gekennzeichnet.



#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

#### § 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Die Begründung zur Satzung kann im gemeindlichen Bauamt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Schneizlreuth, den 20. Juli 2021  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister